

Mitteilung des Senats vom 21. November 2006**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch Artikel 168 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I. S. 866) ist § 143 StGB insgesamt aufgehoben worden. Die Vorschrift regelte die Zucht, den Handel und die Haltung von Hunden entgegen einem landesrechtlichen Verbot. Ein Teil der Vorschrift (§ 143 Abs. 1 StGB – Zucht und Handel) war bereits vorher durch das Bundesverfassungsgericht für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden (1 BvR 1778/01, Entscheidung vom 16. März 2004). Damit besteht nunmehr das Erfordernis, die Sanktion für einen Verstoß gegen das Verbot des Haltens von gefährlichen Hunden nach § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden landesrechtlich zu regeln, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Derzeit ist das Halten bestimmter Hunde nach § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden zwar verboten, aufgrund des Wegfalls der Strafbestimmung in § 143 Abs. 2 StGB jedoch nicht mehr sanktionierbar.

Eine Sanktionsmöglichkeit für einen Verstoß gegen das Verbot der Zucht und des Handels mit diesen Hunden ist bereits durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 als Strafbestimmung in das Gesetz über das Halten von Hunden eingefügt worden.

Durch den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden soll eine Sanktionsmöglichkeit für eine nach § 3 des Gesetzes verbotene Haltung von Hunden eingeführt werden.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 7. November 2006 zugestimmt.

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331 – 2190-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund hält,“
2. Die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden neue Nummern 8 bis 17.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01) festgestellt, dass die Strafbestimmung des § 143 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Diese Bestimmung regelte die Strafbarkeit der Zucht oder des Handelns mit einem gefährlichen Hund entgegen einem landesrechtlichen Verbot. Aufgrund des Wegfalls dieser Bestimmung ist durch den Landesgesetzgeber mit Gesetz vom 20. Dezember 2005 in § 7 a des Gesetzes über das Halten von Hunden eine eigene Strafbestimmung über den verbotenen Handel oder die Zucht von Hunden eingefügt worden. § 143 Abs. 2 StGB (Haltung von gefährlichen Hunden entgegen einem landesrechtlichen Verbot) war von der Entscheidung allerdings nicht betroffen und blieb bestehen.

Nunmehr ist durch Artikel 168 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I. S. 866) § 143 StGB insgesamt aufgehoben worden. Damit besteht landesrechtlich das Erfordernis, die Sanktion für einen Verstoß gegen das Verbot des Haltens von gefährlichen Hunden nach § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden zu regeln, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Derzeit ist das Halten bestimmter Hunde nach § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden zwar verboten, aufgrund des Wegfalls der Strafbestimmung in § 143 Abs. 2 StGB jedoch nicht mehr sanktionierbar. Die Ortspolizeibehörde kann allerdings gleichwohl Maßnahmen gegen eine verbotene Hundehaltung treffen, insbesondere die Hundehaltung untersagen und den Hund sicherstellen.

Im Hinblick auf den niedrigeren Unwertgehalt einer verbotenen Hundehaltung im Vergleich zur Zucht und zum Handel mit diesen Tieren soll der Verstoß als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat ausgestaltet werden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Betroffenen das Verbot der Haltung bestimmter Hunde vielfach schlichtweg nicht bekannt war. Neben der Sicherstellung und Verwahrung des Tiers auf Kosten des Halters ist eine Sanktionierung mit einem Bußgeld, das bis zu 5.000 € betragen kann, ausreichend.